

KK

Karteikarten von Alpmann Schmidt –
Examenswissen kompakt, komprimiert, komplett

Aus dem Inhalt:

- Auftrag
- Geschäftsbesorgungsvertrag
- GoA
- Bereicherungsrecht – Übersicht
- Bereicherungsrecht – Leistungskondiktion
- Bereicherungsrecht – Nichtleistungskondiktion
- Bereicherungsrecht – Mehrpersonenverhältnisse

ISBN: 978-3-86752-483-4



9 783867 524834

€ 10,90

KK

Schuldrecht BT 3 – 2016



KK

Karteikarten

Alpmann-Pieper/Wirtz

Schuldrecht BT 3

Auftrag, GoA, Bereicherungsrecht

6. Auflage 2016










Annegerd Alpmann-Pieper
Rechtsanwältin und Notarin a.D.

Dr. Tobias Wirtz
Rechtsanwalt und Repetitor

Schuldrecht BT 3
Auftrag, GoA, Bereicherungsrecht
6., überarbeitete Auflage 2016
ISBN: 978-3-86752-483-4

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Karteikarten,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Auftrag		1–6
Geschäftsbesorgungsvertrag		7, 8
GoA		9–19
Bereicherungsrecht – Übersicht		20–22
Bereicherungsrecht – Leistungskondiktion		23–40
Bereicherungsrecht – Nichtleistungskondiktion		41–55
Bereicherungsrecht – Mehrpersonenverhältnisse		56–64

Der Auftrag verpflichtet den Beauftragten gem. § 662 zur unentgeltlichen Geschäftsbesorgung. Der Auftraggeber schuldet hierfür **keine Gegenleistung**. Auch der Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 stellt keine im Gegenseitigkeitsverhältnis stehende Gegenleistung dar.

Der Auftrag ist die Grundform für alle Verträge mit fremdnütziger Interessenwahrung (Verweis auf Auftragsrecht z.B. in §§ 27 III, 86, 713, 1835 I, 1915 I, 2218 I).

Abgrenzung

- **Geschäftsbesorgungs-, Makler-, Dienst-, Werkvertrag:** Von diesen Vertragsarten unterscheidet der Auftrag sich durch seine Unentgeltlichkeit.
- **Gefälligkeit** ist ebenfalls unentgeltlich und fremdnützig. Diese liegt vor, wenn das Verhalten auf **keinen Rechtsbindungswillen** schließen lässt. Ob dieser vorliegt, ist unter Berücksichtigung der Einzelumstände, der Verkehrssitte sowie Treu und Glauben zu ermitteln, wobei maßgeblich sind: die Bedeutung der Tätigkeit, die Nachteile, die für den Begünstigten durch die schlechte Ausführung entstehen können, und das Haftungsrisiko.
- **Leihe und unentgeltliche Verwahrung:** Diese erschöpfen sich in der Gebrauchsüberlassung bzw. der Übernahme der Obhut beweglicher Sachen, während der Auftrag eine Tätigkeit des Beauftragten erfordert.
- **Vollmacht, §§ 164 ff.:** Diese ermöglicht die wirksame **Verpflichtung im Außenverhältnis**, während der Auftrag nur das Innenverhältnis regelt.
- **Auftrag**, in einem Sinne, wie er oft im Geschäftsverkehr verwandt wird:
 - 👉 Der Sachverständige wird mit der Erstellung eines Gutachtens „beauftragt“ (Angebot zum Abschluss eines Werkvertrags).
 - 👉 Ein Händler wird von einem Kunden „beauftragt“, an ihn eine Ware zu liefern (Antrag zum Abschluss eines Kaufvertrags).

Zustandekommen des Auftragsvertrags

Einigung

über

- Nach allgemeinen Regeln (§§ 104 ff. BGB)
- Grds. formfrei, aber:
 - △ Wird durch den Auftrag eine Erwerbspflicht des Beauftragten an einem Grundstück begründet, so ist der Auftrag nach § 311 b I formbedürftig.

- Verpflichtung (nicht bloße Gefälligkeit)
- Unentgeltlich (auch ein geringes Entgelt lässt die Unentgeltlichkeit entfallen)
- Geschäftsbesorgung (↻ jede Tätigkeit für den Auftraggeber, also sowohl rechtsgeschäftliches, geschäftsähnliches als auch rein tatsächliches Handeln)

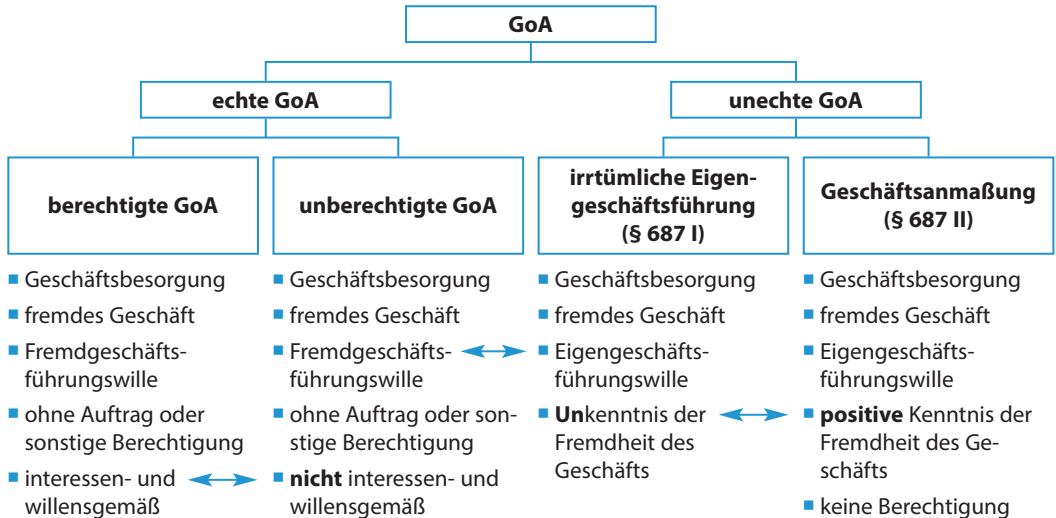
Pflichten aus dem Auftragsvertrag

I. Pflichten des Beauftragten

- 1. Hauptpflicht** des Beauftragten ist gem. § 662, das ihm übertragene **Geschäft auszuführen**. Hieraus resultiert jedoch kein Ausführungsanspruch des Beauftragten.
- 2. Sonstige Pflichten**
 - Wegen der zwischen den Parteien bestehenden Vertrauensbeziehung **im Zweifel** persönliche Besorgung, § 664 I 1; **Ausnahmen:**
 - § 664 I 2: Substitution, wenn Übertragung gestattet
 - Aus § 664 I 3 ergibt sich, dass der Beauftragte, der zur persönlichen Besorgung verpflichtet ist, sich eines **Gehilfen** bedienen kann.

Eine **GoA** liegt vor, wenn jemand ein fremdes Geschäft mit Fremdgeschäftsführungswillen besorgt, ohne beauftragt oder sonst dazu berechtigt zu sein (§ 677).

Die GoA ist kein einheitlicher Tatbestand; vielmehr sind verschiedene Arten zu unterscheiden:



Leistungskondiktion gem. § 812 I 1 Alt. 1 (Fortsetzung)

II. Kein Ausschluss

Für § 812 I 1 Alt. 1 bestehen zwei **Konditionssperren**, die einen Anspruch trotz Vorliegens der Voraussetzungen entfallen lassen.

■ § 814

Keine Rückforderung, wenn

- der Leistende das **Fehlen der Verbindlichkeit positiv gekannt** hat, wobei bloße Zweifel nicht genügen. Außerdem muss der Leistende Kenntnis nicht nur der ihn zur Leistungsverweigerung berechtigenden Umstände haben, sondern erforderlich ist Rechtsfolgenkenntnis. Ist das Rechtsgeschäft anfechtbar, so kann man rein begrifflich auch die Kenntnis von der Nichtschuld bejahen, da gem. § 142 II die Kenntnis der Anfechtbarkeit der Kenntnis von der Nichtigkeit gleichsteht. Es ist jedoch zu differenzieren:
 - Kann nicht der Leistende, sondern lediglich der **Empfänger der Leistung** das Rechtsgeschäft anfechten und hat er dieses Recht im Zeitpunkt der Leistung noch nicht ausgeübt, so schließt § 814 die Rückforderung der Leistung nicht aus. Die Rspr. begründet dies damit, dass sich der Leistende seiner Leistungspflicht nicht durch eigenen Entschluss entziehen kann.
 - Steht jedoch **dem Leistenden** ein Anfechtungsrecht zu, so steht § 814 der Rückforderung entgegen, da er sich durch das Gestaltungsrecht seiner Leistungspflicht entziehen kann.
- die Leistung einer bloßen Sitten- und Anstandspflicht entsprach.

 Trinkgeld

Leistungskondiktion gem. § 812 I 1 Alt. 1 (Fortsetzung)

II. Kein Ausschluss (Fortsetzung)

■ § 817 S. 2 analog

- § 817 S. 2 gilt nicht nur für § 817 S. 1, sondern analog für **alle Fälle der Leistungskondiktion**. Eine darüber hinausgehende Anwendung auf andere Ansprüche lehnt die Rspr. mit der Begründung ab, dass es sich bei § 817 S. 2 um eine eng auszulegende Ausnahmegesetzvorschrift handelt, während die Lit. eine analoge Anwendung bejaht, da die Vorschrift einen allgemeinen Rechtsgedanken enthalte.
- Es muss ein **objektiver Verstoß** gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134) oder die guten Sitten (§ 138) vorliegen.
- Wegen der Wirkung muss nach h.M. noch ein **subjektives Element** hinzukommen. Der Leistende muss sich des Gesetzes oder Sittenverstoßes bewusst sein oder sich dieser Einsicht leichtfertig verschlossen haben.
- Rechtsfolge: Die Rückforderung des Erlangten ist ausgeschlossen. Erforderlich ist dafür eine genaue Definition der Leistung. Besteht diese in der vorübergehenden Überlassung einer Sache oder eines Gelddarlehens, so schließt § 817 S. 2 nicht die Rückforderung als solche aus, sondern nur die **vorzeitige** Rückforderung.
 - 👉 Bei einem sittenwidrigen Darlehensvertrag ist Leistung die Kapitalnutzung auf Zeit. Erst nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit des Darlehens kann das Kapital zurückgefordert werden.

Leistungskondiktion gem. § 812 I 1 Alt. 1 (Fortsetzung)

II. Kein Ausschluss (Fortsetzung)

– Einschränkung des § 817 S. 2 durch § 242

- ☞ Bei einem **nach Schneeballsystem organisierten Schenkkreis** steht nach h.M. § 817 S. 2 der Rückforderung des geleisteten Einsatzes ebenfalls nicht entgegen, da der Ausschluss der Kondiktion einen Anreiz für den sittenwidrig handelnden Empfänger bilden könnte, sein Verhalten fortzusetzen.
 - ☞ Keine einschränkende Auslegung des § 817 S. 2 findet nach der Rspr. statt bei einem nichtigen Kaufvertrag von Radarwarngeräten oder von mobilen Navigationsgeräten, da diese das Gemeinwohl und die Interessen anderer Verkehrsteilnehmer bedrohen, weil sie den Käufer dazu verleiten, Geschwindigkeitsbeschränkungen zu missachten.
 - ☞ Auch bei einem beiderseitigen Verstoß gegen das SchwarzArbG versagt der BGH inzwischen die einschränkende Auslegung des § 817 S. 2.
- **§ 241 a:** Bei Lieferung **unbestellter Sachen** oder Erbringung unbestellter sonstiger Leistungen ist der Bereicherungsanspruch (str., ob aus § 812 I 1 Alt. 1 oder aus § 812 I 2 Alt. 2: Zweckverfehlung) des Unternehmers gegen den Verbraucher ausgeschlossen.

III. Rechtsfolge

1. Herausgabe des Erlangten (§ 812 I)

Rückgewähr der erlangten Position

- ☞ Eigentums-/Besitzübertragung; Bewilligung der Grundbuchberichtigung

Eingriffskondiktion (Fortsetzung)

§ 822

Wendet der Bereicherungsschuldner die Sache unentgeltlich einem Dritten zu und ist infolgedessen die Verpflichtung des Empfängers zur Herausgabe der Bereicherung ausgeschlossen, so ist eine Kondiktion ggü. dem Dritten möglich.

⚠ Der **Unterschied zwischen § 822 und § 816 I 2** (siehe ☞ 45) besteht in der **Berechtigung**. Bei § 822 verfügt ein Berechtigter, bei § 816 I 2 ein Nichtberechtigter.

Aufbauschema zu § 822

I. Bereicherungsanspruch des Gläubigers ggü. dem ursprünglichen Empfänger

Unerheblich, woraus (§§ 812, 816)

II. Erwerb des Dritten durch unentgeltliche Zuwendung

Zum Begriff der Unentgeltlichkeit § 816 I 2 (☞ 45)

III. Ausschluss der Inanspruchnahme des ursprünglichen Empfängers

⚠ § 822 beinhaltet nur **subsidiäre Haftung** (daher auch Anwendungsbereich gering).

⚠ Ausschluss der Inanspruchnahme nur aus **Rechtsgründen** (z.B. § 818 III). Die bloße Nichtdurchsetzbarkeit genügt nicht.

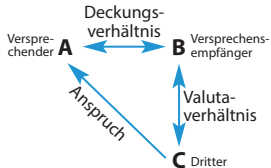
☞ A hat ein Darlehen von der B-Bank erhalten. Der Darlehensvertrag ist nichtig. A verschenkt das Geld an C. Die B-Bank hat aus § 822 einen Anspruch gegen C.


IV. Rechtsfolge: Der Dritte ist zur Herausgabe an den Bereicherungsgläubiger verpflichtet.


II. Die Anweisung (Fortsetzung)


3. **Bereicherungsausgleich im Rahmen des Zahlungsdienstrechts:** Ein Zahlungsvorgang im Anwendungsbereich der §§ 675 c ff. kann dem Zahler (dem Bankkunden), ohne dessen Autorisierung (§ 675 j I 1) unabhängig davon, ob der Zahlungsempfänger (der Gläubiger des Bankkunden) Kenntnis von der fehlenden Autorisierung hat und wie sich der Zahlungsvorgang von seinem Empfängerhorizont aus darstellt, nicht als Leistung zugerechnet werden. Mangels eines Leistungsverhältnisses begründet ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang eine Nichtleistungskondition des Zahlungsdienstleisters (der Bank) gegen den Zahlungsempfänger.

III. Vertrag zugunsten Dritter (§ 328)



 A verpflichtet sich ggü. B, in einem Vertrag zugunsten Dritter, ein Bild an C zu übertragen.

 Der Dritte hat gegen den Versprechenden einen Anspruch aus § 328 auf Erfüllung.

 Der Versprechensempfänger hat gegen den Versprechenden einen Anspruch aus § 335 auf Erfüllung.

} Zwei Verbindlichkeiten, auf die geleistet wird

H.M. differenziert:

Grundsatz: Bereicherungsausgleich erfolgt grundsätzlich zwischen den **Parteien, die am fehlerhaften Rechtsverhältnis** beteiligt sind (Deckungs- oder Valutaverhältnis).

Ausnahme: – Wenn die Zuwendung an den Dritten zu dessen Versorgung erfolgen soll (**§ 330**).

- Wenn Vereinbarung von Versprechensempfänger und Versprechendem, dass **§ 335 abbedungen** wird und ausschließlich dem Dritten ein Forderungsrecht zustehen soll. In diesem Falle erfolgt eine Direktkondition gegen den Dritten.